

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/10392 –**

### **Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2012**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden.

So gab es im Jahr 2011 nicht nur gut 45 000 Asylbeanträge und knapp 10 000 Anerkennungen (inklusive subsidiärem Schutz). Es wurden zudem 17 439 Verfahren eingeleitet, mit denen der Flüchtlingsstatus bereits anerkannter Flüchtlinge noch einmal überprüft wurde. Zwar führte dies „nur“ in knapp 500 Fällen (5,7 Prozent aller Entscheidungen) zum Widerruf der Anerkennung, zumeist wegen geänderter Bedingungen im Herkunftsland. Doch Widerrufsverfahren sind für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – extrem belastend und für Behörden und Gerichte sehr arbeitsaufwändig. Die deutsche Widerrufspraxis ist in der Europäischen Union einmalig restriktiv, kein anderer Mitgliedstaat kennt obligatorische Widerrufsprüfungen nach einer bestimmten Zeitdauer. Viele Länder verzeichnen überhaupt keine oder nur vereinzelte Widerrufe, in Deutschland hingegen war im Zeitraum 2005 bis 2010 die Zahl der Asylwiderufe mit 38 500 fast genau so groß wie die Zahl der Asylanerkennungen (41 000).

Auch viele durch das BAMF zunächst abgelehnte Asylsuchende sind verfolgt oder gefährdet: Etwa 10 Prozent der Klägerinnen und Kläger gegen eine ablehnende Behördenentscheidung erhalten einen Schutzstatus durch die Gerichte zugesprochen, bei afghanischen Asylsuchenden ist dieser Anteil etwa dreimal so hoch.

Bei etwa 20 Prozent aller Asylgesuche im Jahr 2011 war das BAMF der Auffassung, dass ein anderes Land der EU für die Asylprüfung zuständig sei. Das Land, das dabei mit Abstand am häufigsten ersucht wurde, Asylsuchende aus Deutschland zu übernehmen, war ausgerechnet Italien (2 279 Ersuchen), das unter anderem wegen unzureichender Aufnahmebedingungen in der Kritik steht.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. August 2012 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauert im Durchschnitt ein knappes halbes Jahr, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung inklusive Gerichtsverfahren vergeht ein knappes Jahr. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten, etwa Serbien und Mazedonien, sind die Verfahrensdauern nur halb so lang oder noch kürzer. Dies widerlegt eine verbreitete Vorstellung, wonach sich ein Aufenthalt in Deutschland angeblich durch lange Verfahren quasi „erzwingen“ ließe. Die Dauer eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens beträgt im Durchschnitt unter zehn Monate.

364 Anhörungen von Asylsuchenden (1,1 Prozent aller Anhörungen) wurden im Jahr 2011 mittels Videokonferenztechnik durchgeführt. Grund hierfür sind interne Personalprobleme des BAMF. Betroffen sind unter anderem Asylsuchende aus Afghanistan, dem Irak, dem Kosovo, Syrien und Indien. Nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages sind diese Videoanhörungen ohne rechtliche Grundlage und damit rechtswidrig. Verbände und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kritisieren, dass mangels persönlicher Begegnung und durch die technische Distanz keine vertrauensvolle Atmosphäre entstehen kann. Auch der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich in seiner Sitzung vom 25. Januar 2012 nahezu einhellig gegen den Einsatz der Videotechnik ausgesprochen. Dennoch wird an dem umstrittenen Verfahren festgehalten.

Das so genannte Asylflughafenverfahren mussten im Jahr 2011 819 Personen durchlaufen, unter ihnen 150 afghanische, 143 iranische und 59 syrische Flüchtlinge sowie 42 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde dabei 60 Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich freiwillig oder zwangsweise ausreisen mussten oder in Deutschland verbleiben konnten, ist ungeklärt.

36,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2011 waren minderjährige Kinder, 4,7 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Gesamtschutzquote bei Asylsuchenden unter 18 Jahren betrug 2011 fast 30 Prozent.

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes/der Genfer Flüchtlingskonvention – AufenthG/GFK – und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im zweiten Quartal 2012, und wie lautet der Vergleichswert des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und der Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG – unmenschliche Behandlung –, nach § 60 Absatz 3 AufenthG – Todesstrafe –, nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG – bewaffnete Konflikte – und nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG – sonstige existenzielle Gefahren)?

Die sogenannten Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. In der Bundestagsdrucksache 17/9465 wurden in der Antwort zu Frage 1 versehendlich falsche Zahlen zum 1. Quartal 2012 genannt. Diese wurden nachfolgend entsprechend korrigiert.

1. Quartal 2012	Gesamtschutz		2. Quartal 2012	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 476	19,8	Herkunftsländer gesamt	5 998	45,7
darunter			darunter		
Afghanistan	411	35,4	Afghanistan	332	31,0
Serbien	6	0,2	Irak	741	62,1

1. Quartal 2012	Gesamtschutz		2. Quartal 2012	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Irak	731	61,7	Syrien	3 361	97,1
Iran	354	52,4	Iran	333	48,5
Pakistan	119	21,9	Pakistan	78	15,4
Syrien	280	72,0	Serbien	5	0,5
Russische Föderation	33	10,0	Russische Föderation	48	15,8
Kosovo	13	2,9	Mazedonien	2	0,5
Türkei	43	9,6	Kosovo	11	2,2
Mazedonien	–	–	Türkei	49	13,9

	1. Quartal 2012		2. Quartal 2012	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	125	1,0	208	1,6
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	1 798	14,4	2 334	17,8
Subsidiärer Schutz nach				
§ 60 II AufenthG	164	1,3	3 045	23,2
§ 60 III AufenthG	–	–	5	0,0
§ 60 V AufenthG	–	–	3	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	325	2,6	281	2,1
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	63	0,5	122	0,9
Gesamtschutz	2 476	19,8	5 998	45,7

2. Wie viele der Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im zweiten Quartal 2012 beruhen auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den zehn Herkunftsländern mit den höchsten Gesamtschutzquoten angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG					
		darunter:				
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 IV AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspezif. Verfolgung		davon geschlechtsspezif. Verfolgung
01.04. – 30.06.2012	2 334	851	911	18	566	69
darunter:						
Honduras	0	0	0	0	0	0
Syrien	802	232	550	9	18	8
Myanmar	10	2	8	0	0	0

Zeitraum	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG						
		darunter:					
		Familienflüchtlings- schutz nach § 26 IV AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			davon geschlechts- spez. Verfolgung		davon geschlechts- spez. Verfolgung		
Staatenlos	37	18	19	0	0	0	
sonst. asiat. Staaten	24	8	16	0	0	0	
Somalia	76	51	1	0	24	8	
Burundi	0	0	0	0	0	0	
Ungeklärt	24	12	10	0	2	2	
Sierra Leone	1	0	0	0	1	1	
Irak	703	361	7	0	334	3	

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im zweiten Quartal 2012 (bitte auch die Vergleichswerte des ersten Quartals 2012 nennen) eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2012	angelegte Widerrufs- prüfver- fahren	insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigen- schaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	1 469	2 799	59	2,1	69	2,5	41	1,5	2 630	94,0
Irak	589	1 400	3	0,2	17	1,2	1	0,1	1 379	98,5
Türkei	240	333	23	6,9	8	2,4	4	1,2	298	89,5
Iran	93	291	10	3,4	4	1,4	3	1,0	274	94,2
Afghanistan	72	120	3	2,5	19	15,8	16	13,3	82	68,3
Russische Föd.	59	99	–	–	1	1,0	2	2,0	96	97,0
Pakistan	55	55	–	–	–	–	1	1,8	54	98,2
Kosovo	44	54	7	13,0	3	5,6	4	7,4	40	74,1
Aserbaidschan	28	33	1	3,0	1	3,0	–	–	31	93,9
Sri Lanka	26	70	–	–	–	–	–	–	70	100,0
Syrien	25	41	2	4,9	–	–	–	–	39	95,1

2. Quartal 2012	angelegte Widerrufs- prüfver- fahren	insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	1 781	3 270	36	1,1	64	2,0	23	0,7	3 147	96,2
Irak	751	1 734	–	–	25	1,4	2	0,1	1 707	98,4
Türkei	240	328	16	4,9	6	1,8	9	2,7	297	90,5
Afghanistan	131	177	2	1,1	6	3,4	4	2,3	165	93,2
Iran	120	195	3	1,5	1	0,5	1	0,5	190	97,4
Kosovo	63	42	5	11,9	–	–	4	9,5	33	78,6
Russische Föd.	59	105	–	–	–	–	–	–	105	100,0
Syrien	50	85	1	1,2	9	10,6	–	–	75	88,2
Pakistan	43	79	–	–	–	–	–	–	79	100,0
Sri Lanka	39	92	1	1,1	5	5,4	–	–	86	93,5
Eritrea	31	108	–	–	1	0,9	–	–	107	99,1

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im zweiten Quartal 2012 (bitte auch die Vergleichswerte des ersten Quartals 2012 nennen) bis zu einer behördlichen Entscheidung, wie lang war die Verfahrensdauer im bisherigen Jahr 2012 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern und Außenstellen auflisten)?

Zahlen zu der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im laufenden Jahr 2012 liegen noch nicht vor. Die sonstigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2012	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	5,6
darunter:	
Afghanistan	7,1
Serbien	2,4
Irak	4,7
Iran	6,9
Pakistan	7,5
Syrien	7,8
Russische Föderation	8,6
Kosovo	5,1
Türkei	6,8
Mazedonien	2,9

2. Quartal 2012	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,3
darunter:	
Afghanistan	8,2
Irak	5,3
Iran	9,4
Syrien	8,6
Serbien	3,3
Türkei	5,6
Pakistan	7,0
Russische Föderation	8,9
Kosovo	5,4
Mazedonien	3,2

1. Halbjahr 2012	Erstanträge von unbegleiteten Minderjährigen (unter 16 Jahre)	
	Entscheidungen insgesamt	durchschnittl. Bearbeitungsdauer in Monaten
Herkunftsländer gesamt	129	8,9
darunter:		
Afghanistan	63	7,0
Syrien	16	5,3
Irak	12	10,7
sonst. asiat. Staatsangeh.	6	16,2
Äthiopien	5	15,1

Aufschlüsselung nach Außenstellen	Entscheidungen insgesamt	durchschnittl. Bearbeitungsdauer in Monaten
Außenstelle München	27	8,5
Außenstelle Hamburg	17	8,0
Außenstelle Berlin	11	7,2
Außenstelle Dortmund	10	10,4
Außenstelle Gießen	9	13,5
431 Dortmund	8	7,6
Außenstelle Friedland	7	2,9
Außenstelle Braunschweig	6	14,8
Frankfurt/M. Flughafen	6	11,3
Außenstelle Bielefeld	5	8,8
Außenstelle Bremen	4	5,0
Außenstelle Lebach	4	5,1
Außenstelle Jena/Hermsdorf	3	8,9

Aufschlüsselung nach Außenstellen	Entscheidungen insgesamt	durchschnittl. Bearbeitungsdauer in Monaten
Außenstelle Karlsruhe	3	8,2
Außenstelle Nostorf OT Horst	3	7,4
Außenstelle Neumünster	2	9,0
Außenstelle Zirndorf	2	17,1
Außenstelle Düsseldorf	1	27,3
Außenstelle Eisenhüttenstadt	1	5,1
Außenstellen gesamt	129	8,9

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im zweiten Quartal 2012 bzw. im ersten Quartal 2012 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asyleranträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern basierenden angeben)?
- Welches waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welches waren die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland und Malta nennen)?
  - Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung – Dublin V –, humanitäre Fälle nach Artikel 15 Dublin V) gab es in den benannten Zeiträumen?
  - Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens, überstellt?
  - Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-Verfahren bzw. Überstellungen in den genannten Zeiträumen, in welcher Zahl erfolgten Überstellungen aufgrund der Dublin-II-Verordnung bzw. aufgrund bi- oder multilateraler Abkommen, und wie hoch war jeweils der Anteil unbegleiteter Minderjähriger (in welche Länder wurden diese überstellt)?
  - Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin V abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Zu den Buchstaben a bis e

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	Asyleranträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asyleranträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
1. Quartal 2012	12 172	2 434	20,0	77,1
2. Quartal 2012	10 741	2 299	21,4	74,9

Zu Buchstabe a

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2012 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		2. Quartal 2012 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Afghanistan	268	11,0	Russ. Föderation	218	9,5
Serbien	263	10,8	Afghanistan	207	9,0
Russ. Föderation	209	8,6	Georgien	143	6,2
Somalia	140	5,8	Serbien	142	6,2
Irak	121	5,0	Somalia	121	5,3
Kosovo	119	4,9	Tunesien	109	4,7
Georgien	117	4,8	Syrien	105	4,6
Syrien	100	4,1	Kosovo	100	4,3
Tunesien	92	3,8	Irak	93	4,0
Iran	71	2,9	Pakistan	87	3,8

1. Quartal 2012 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		2. Quartal 2012 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Italien	572	23,5	Italien	587	25,5
Schweden	309	12,7	Polen	273	11,9
Polen	269	11,1	Frankreich	231	10,0
Frankreich	186	7,6	Belgien	186	8,1
Belgien	185	7,6	Schweiz	174	7,6
Schweiz	176	7,2	Schweden	169	7,4
Österreich	143	5,9	Österreich	130	5,7
Norwegen	110	4,5	Spanien	90	3,9
Niederlande	106	4,4	Norwegen	80	3,5
Spanien	69	2,8	Niederlande	71	3,1
Malta	27	1,1	Malta	18	0,8
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

Zu Buchstabe b

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst.

	1. Quartal 2012	2. Quartal 2012
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	593	697
davon Ablehnungen nach Artikel 15 Dublin II	2	7
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	1 807	1 853
davon Zustimmungen nach Artikel 15 Dublin II	2	1



Zu Buchstabe c

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2012 Herkunftsländer	Überstellungen		2. Quartal 2012 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	766		gesamt	821	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Afghanistan	91	11,9	Afghanistan	95	11,6
Serbien	55	7,2	Russ. Föderation	78	9,5
Irak	53	6,9	Serbien	56	6,8
Russ. Föderation	52	6,8	Tunesien	52	6,3
Georgien	45	5,9	Georgien	43	5,2
Kosovo	38	5,0	Irak	42	5,1
Tunesien	35	4,6	Kosovo	31	3,8
Syrien	33	4,3	Algerien	30	3,7
Somalia	32	4,2	Mazedonien	28	3,4
Algerien	30	3,9	Syrien	26	3,2

1. Quartal 2012 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		2. Quartal 2012 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	766		gesamt	821	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Italien	212	27,7	Italien	179	21,8
Schweden	105	13,7	Frankreich	98	11,9
Frankreich	66	8,6	Polen	88	10,7
Polen	60	7,8	Belgien	68	8,3
Belgien	52	6,8	Schweiz	67	8,2
Norwegen	51	6,7	Schweden	55	6,7
Schweiz	41	5,4	Norwegen	52	6,3
Österreich	39	5,1	Niederlande	47	5,7
Niederlande	24	3,1	Österreich	37	4,5
Spanien	22	2,9	Spanien	35	4,3
Ungarn	18	2,3	Ungarn	7	0,9
Malta	5	0,7	Malta	3	0,4
Bulgarien	1	0,1	Bulgarien	3	0,4
Zypern	0	0,0	Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
1. Quartal 2012	387
2. Quartal 2012	469

Zu Buchstabe d

Im zweiten Quartal 2012 hat die Bundespolizei 30 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 30 Überstellungen vollzogen. Im ersten Quartal 2012 hat die Bundespolizei 49 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 46 Überstellungen vollzogen. Weitere Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben.

Zu Buchstabe e

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon Dublin-Entscheidungen				
			davon unzulässig	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
1. Quartal 2012	12 513	808	737	24	47
2. Quartal 2012	13 113	903	778	95	30

6. Wie viele Verfahren zur Rücküberstellung im Rahmen der DublinV wurden durch das BAMF in den Jahren 2012 bzw. 2011 bei Personen eingeleitet, die in Deutschland als minderjährig registriert wurden (bitte auflisten nach wichtigsten Herkunftsländern und Zielstaaten der Überstellung)?
- Wie viele Dublin-Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen wurden in den Jahren 2012 bzw. 2011 vollzogen (bitte auflisten nach Zielländern und Alter bei Rücküberstellung), wie viele wurden nicht vollzogen (bitte auflisten nach Zielländern und Alter bei Ablauf der Überstellungsfrist)?
  - Wie viele Rücküberstellungen wurden in den Jahren 2012 bzw. 2011 bei Personen vollzogen, die in Deutschland angaben, minderjährig zu sein, deren Alter jedoch aufgrund von Informationen aus anderen Dublin-Staaten korrigiert wurde (bitte auflisten nach wichtigsten Herkunftsländern und Zielstaaten der Überstellung)?

Statistiken im Sinne der Frage werden nur zu tatsächlich Überstellten geführt.

Überstellungen von minderjährigen Personen nach Herkunftsländern			
1. Halbjahr 2012		Jahr 2011	
Herkunftsländer	Anzahl	Herkunftsländer	Anzahl
Serbien	48	Russische Föderation	84
Russische Föderation	42	Afghanistan	65
Afghanistan	29	Serbien	51
Kosovo	28	Kosovo	35
Mazedonien	22	Georgien	19
Bosnien u. Herzegowina	10	Mazedonien	18

Überstellungen von minderjährigen Personen nach Herkunftsländern			
1. Halbjahr 2012		Jahr 2011	
Georgien	9	Irak	17
Syrien	6	Iran	10
Algerien	5	Somalia	9
Montenegro	5	Ungeklärt	7

Überstellungen von minderjährigen Personen nach Mitgliedstaaten			
1. Halbjahr 2012		Jahr 2011	
an Mitgliedstaaten	Anzahl	an Mitgliedstaaten	Anzahl
Frankreich	49	Polen	91
Schweden	40	Schweden	58
Belgien	35	Belgien	42
Polen	34	Italien	42
Italien	13	Frankreich	37
Schweiz	13	Ungarn	21
Österreich	10	Österreich	18
Niederlande	9	Norwegen	15
Luxemburg	6	Schweiz	13
Spanien	6	Niederlande	11
Vereinigtes Königreich	6	Lettland	9

Zu den Buchstaben a und b

Hierzu werden keine Statistiken geführt.

7. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2012 bzw. im ersten Quartal 2012 nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Angaben hierzu können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist. In der Bundestagsdrucksache 17/9465 wurden

in der Antwort zu Frage 6 versehentlich falsche Zahlen zum 1. Quartal 2012 genannt. Diese wurden nachfolgend entsprechend korrigiert.

		1.Quartal 2012		2.Quartal 2012	
		absolut	Verhältnis zu Asylersanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylersanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		12 172		10 741	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	4 352	35,8 %	3 561	33,2 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	3 685	30,3 %	3 082	28,7 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	132	1,1 %	99	0,9 %
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	524	4,3 %	523	4,9 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	667	5,5 %	479	4,5 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	360	3,0 %	272	2,5 %

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2012 bei 48,6 Prozent (1. Quartal 2012: 25,9 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 45,1 Prozent (1. Quartal 2012: 28,5 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 52,4 Prozent (1. Quartal 2012: 24,2 Prozent).

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige haben in den ersten sechs Monaten des Jahres einen Asylerantrag gestellt (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern auflisten)?

Wie viele von ihnen haben ihren Asylantrag schriftlich beim BAMF, wie viele direkt bei einer Außenstelle gestellt (bitte nach Außenstellen auflisten) und wie viele aus dem Gefängnis heraus (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden. Eine weitere Aufschlüsselung im Sinne der Frage ist nicht möglich.

Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller unter 16 Jahre	
im 1. Halbjahr 2012	
Bayern	62
Hessen	62
Nordrhein-Westfalen	41
Hamburg	25
Baden-Württemberg	17
Niedersachsen	15
Saarland	14
Berlin	10

Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller unter 16 Jahre	
im 1. Halbjahr 2012	
Rheinland-Pfalz	7
Schleswig-Holstein	7
Brandenburg	4
Mecklenburg-Vorpommern	2
Sachsen-Anhalt	1
Thüringen	1
Gesamt	268

Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller unter 16 Jahre	
im 1. Halbjahr 2012	
Gesamt	268
darunter:	
Afghanistan	158
Irak	29
Syrien	14
Pakistan	13
Somalia	8
Äthiopien	8

schriftliche Antragstellung	228
persönliche Antragstellung	40
davon	
Außenstelle Bielefeld	1
Außenstelle Braunschweig	2
Außenstelle Dortmund	1
Außenstelle Düsseldorf	1
Außenstelle Friedland/Oldenburg	1
Außenstelle Hamburg	19
Außenstelle Jena/Hermsdorf	1
Außenstelle Karlsruhe	1
Außenstelle Neumünster	4
Außenstelle Trier	2
Frankfurt/M. Flughafen	7

9. Wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen in den ersten sechs Monaten des Jahres (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem die Jahre 2011 und 2010 zum Vergleich benennen)?
- Wie ist die jeweilige Schutzquote an den einzelnen Außenstellen aufgeteilt, differenziert nach verschiedenen Schutzstatus und Hauptherkunftsländern (bitte auch die Jahre 2011 und 2010 zum Vergleich benennen)?
  - Wie hoch war im ersten Halbjahr 2012 die Gesamtschutzquote bei Personen, die als unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt haben, der aber erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres beschieden wurde (bitte nach Schutzstatus, Herkunftsländern und Außenstellen auflisten)?
  - In wie vielen Fällen wurde im ersten Halbjahr 2012 subsidiärer Schutz gemäß § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf die durch das BAMF angenommene Interpretation des § 58 Absatz 1a AufenthG (vgl. hierzu Entscheiderbrief 4/2012) nicht gewährt (bitte soweit möglich aufschlüsseln nach Außenstellen, gegebenenfalls Schätzwerte nennen), und welche Rechtsprechung ist der Bundesregierung hierzu bekannt (bitte auflisten nach jeweiligem Verwaltungsgericht und angeben, in welchem Umfang solche Entscheidungen des BAMF von den Verwaltungsgerichten wieder aufgehoben wurden)?
  - Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg – A 11 S 3392/11 – vom 27. April 2012, in dem der Ansatz des BAMF (kein subsidiärer Schutzstatus nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG bei Minderjährigen wegen § 58 Absatz 1a AufenthG) als „nicht vertretbar“ bezeichnet wird (Urteilsabschrift, S. 15), weil kein „gleichwertiger Schutz“ geboten werde und die „nicht plausible Situation“ entstehe, dass gerade Kinder und Jugendliche bei einer Extremgefahr keinen subsidiären Schutz- und Aufenthaltsstatus erhalten könnten, sondern auf die spätere „Ebene der Vollstreckung“ verwiesen würden, wobei im Einzelfall dann aber nicht einmal sichergestellt sei, dass mit einer Übergabe an eine zur Personensorge berechnete Person oder eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ die geltend gemachten extremen Gefahren ausgeschlossen seien, und wenn das BAMF hieraus keine Konsequenzen zieht, warum nicht (bitte begründet ausführen)?
  - Inwieweit hält die Bundesregierung die im Entscheiderbrief 4/2012 geschilderte neue Verfahrensweise im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen mit Artikel 22 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention für vereinbar, wonach einem Flüchtlingskind, wenn Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden können, „derselbe Schutz zu gewähren [ist] wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist“, was aber nicht der Fall ist, wenn die Betroffenen infolge der neuen Verfahrensweise damit rechnen müssen, nur eine Duldung statt (wie zuvor) eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, was mit erheblichen Einschränkungen und Unsicherheiten verbunden ist (also nicht „derselbe Schutz ... wie jedem anderen Kind“ geboten wird)?
  - Räumt die Bundesregierung ein, dass die Behauptung im Entscheiderbrief 4/2012, „§ 25 V AufenthG“ sei eine „Soll-Vorschrift“ und entspreche deshalb der Soll-Regelung des § 25 Absatz 3 AufenthG (S. 2), insofern falsch ist, als dass § 25 Absatz 5 AufenthG im Grundsatz eine „Kann-Regelung“ darstellt (Satz 1) und erst dann zur „Soll-Regelung“ wird, wenn eine Abschiebung 18 Monate lang ausgesetzt wurde und zudem zusätzliche Bedingungen erfüllt sind (wie Identitätsklärung, Mitwirkung bei Beseitigung des Ausreisehindernisses usw.), und wenn ja, was folgt hieraus, und wie ist dann die neue Verfahrensweise damit vereinbar, dass nach Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention alle staatlichen Maßnahmen sich vorrangig am Kindeswohl orientieren?

tieren müssen, was jedoch offenkundig nicht der Fall ist, wenn schutzbedürftige Kinder zunächst ausreisepflichtig werden, eine Abschiebungsandrohung erhalten und dann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zunächst nur geduldet werden, statt sicherzustellen, dass ihnen sofort ein rechtmäßiger Aufenthaltsstatus gewährt wird, was im Sinne des Kindeswohls wäre (bitte ausführlich begründen)?

- g) Wie ist das neue Verfahren mit Artikel 24 Absatz 2 der EU-Qualifikationsrichtlinie vereinbar, wonach Personen, denen ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt worden ist, „so bald wie möglich“ ein „Aufenthaltstitel“ erteilt wird, der mindestens ein Jahr gültig und verlängerbar sein muss, was nicht sichergestellt ist, wenn die Betroffenen zunächst an die Vollstreckungsbehörden verwiesen werden und diese lediglich im Rahmen ihres Ermessens (bzw. nach 18 Monaten als „Soll-Bestimmung“) eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, wobei zudem die weiteren Ausschlussgründe des § 25 Absatz 5 AufenthG über die zulässigen Ausschlussgründe des Artikels 24 Absatz 2 der Richtlinie (zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) deutlich hinausgehen (bitte begründen)?
- h) Will die Bundesregierung an dem neuen Verfahren auch dann festhalten, wenn Fachverbände und „Interessenvertreter von UM“ (UM = unbegleitete minderjährige Ausländer), auf die auch in dem Entscheiderbrief 04/2012 positiv Bezug genommen wird (S. 3, Fußnote 10), im Gegensatz zur Darstellung im Entscheiderbrief der Auffassung sind, dass dieses Verfahren im Sinne des Kindeswohls abzulehnen ist, weil es für die Betroffenen Nachteile mit sich bringt und belastend ist (bitte begründen)?

Zu den Buchstaben a bis h

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Quoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einzelentscheidungen zu allen Entscheidungen.

2010	Entscheidungen gesamt und nach Außenstellen				Entscheidungen nach wichtigsten Herkunftsländern		
	alle Entscheidungen	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3)(5)(7) AufenthG	Afghanistan	Irak	Äthiopien
Gesamt	341	1	37	112	163	34	29
darunter							
Berlin	14	0	1	2	1	0	0
Bielefeld	22	0	5	5	4	14	0
Braunschweig	2	0	1	0	0	1	0
Bremen	70	0	2	23	57	5	0
Chemnitz	7	0	0	1	3	1	0
Dortmund	1	0	0	1	0	0	0
Düsseldorf	15	0	1	7	6	1	0
Eisenhüttenstadt	4	0	0	2	0	0	0
Friedland/Oldenb.	13	0	5	2	2	4	0
Gießen	45	0	11	7	4	0	22
Halberstadt	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	59	0	1	42	47	1	0
Jena/Hermsdorf	4	0	0	1	1	1	0

2010	Entscheidungen gesamt und nach Außenstellen				Entscheidungen nach wichtigsten Herkunftsländern		
	alle Entscheidungen	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3)(5)(7) AufenthG	Afghanistan	Irak	Äthiopien
Karlsruhe	13	0	3	5	9	3	0
Lebach	6	0	0	2	3	0	0
München	16	0	0	0	10	2	0
Neumünster	4	0	0	2	2	0	0
Nostorf	5	0	0	1	2	0	0
Reutlingen	5	0	0	2	3	0	0
Trier	7	0	1	3	1	0	0
Zirndorf	13	0	2	2	3	1	7
Frankfurt/Flugh.	12	1	4	2	3	0	0
431 Dortmund	4	0	0	0	2	0	0

2010 nach Top3	Afghanistan			Irak			Äthiopien		
	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3)(5)(7) AufenthG	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3)(5)(7) AufenthG	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3)(5)(7) AufenthG
Gesamt	0	8	91	0	6	1	0	0	1
darunter									
Berlin	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Bielefeld	0	0	3	0	3	0	0	0	0
Braunschweig	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Bremen	0	2	23	0	0	0	0	0	0
Chemnitz	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Dortmund	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Düsseldorf	0	0	3	0	0	0	0	0	0
Eisenhüttenstadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Friedland/Oldenb.	0	1	1	0	1	0	0	0	0
Gießen	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Halberstadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	0	41	0	0	1	0	0	0
Jena/Hermsdorf	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Karlsruhe	0	3	5	0	0	0	0	0	0
Lebach	0	0	2	0	0	0	0	0	0
München	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neumünster	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Nostorf	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Reutlingen	0	0	2	0	0	0	0	0	0



2010 nach Top3	Afghanistan			Irak			Äthiopien		
	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG
Trier	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Zirndorf	0	0	1	0	1	0	0	0	1
Frankfurt/Flugh.	0	2	1	0	0	0	0	0	0
431 Dortmund	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2011	Entscheidungen gesamt und nach Außenstellen				Entscheidungen nach wichtigsten Herkunftsländern		
	alle Entscheidungen	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3)(5)(7) AufenthG	Afghanistan	Irak	Somalia
Gesamt	323	2	38	100	180	44	18
darunter							
Berlin	9	0	3	1	3	1	0
Bielefeld	9	0	0	0	0	3	0
Braunschweig	6	0	4	1	0	3	0
Bremen	19	0	0	11	14	0	0
Chemnitz	5	0	0	3	4	1	0
Dortmund	6	0	3	0	0	2	0
Düsseldorf	4	0	0	3	1	0	0
Eisenhüttenstadt	8	0	0	2	4	1	0
Friedland/Oldenb.	19	0	0	0	4	10	0
Gießen	25	0	4	15	6	4	5
Halberstadt	1	0	0	0	0	1	0
Hamburg	37	1	3	16	25	0	2
Jena/Hermsdorf	5	0	2	2	2	3	0
Karlsruhe	12	0	3	0	8	3	0
Lebach	28	0	0	16	21	4	0
München	73	0	4	17	58	3	7
Neumünster	7	0	0	0	6	0	0
Nostorf	8	0	0	5	8	0	0
Reutlingen	1	0	0	1	0	1	0
Trier	8	0	3	3	5	1	0
Zirndorf	7	0	1	0	1	2	0
Frankfurt/Flugh.	18	1	8	4	5	1	3
431 Dortmund	8	0	0	0	5	0	1

2011 nach Top3	Afghanistan			Irak			Somalia		
	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG
Gesamt	0	10	78	0	9	3	1	7	9
darunter									
Berlin	0	1	0	0	1	0	0	0	0
Bielefeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Braunschweig	0	0	0	0	2	0	0	0	0
Bremen	0	0	11	0	0	0	0	0	0
Chemnitz	0	0	2	0	0	1	0	0	0
Dortmund	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Düsseldorf	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Eisenhüttenstadt	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Friedland/Oldenb.	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Gießen	0	0	6	0	0	0	0	1	4
Halberstadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	2	15	0	0	0	1	0	1
Jena/Hermsdorf	0	0	2	0	2	0	0	0	0
Karlsruhe	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Lebach	0	0	16	0	0	0	0	0	0
München	0	0	13	0	1	0	0	3	4
Neumünster	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nostorf	0	0	5	0	0	0	0	0	0
Reutlingen	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Trier	0	1	3	0	1	0	0	0	0
Zirndorf	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Frankfurt/Flugh.	0	3	2	0	0	0	0	3	0
431 Dortmund	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2012 1. Halbjahr	Entscheidungen gesamt und nach Außenstellen				Entscheidungen nach wichtigsten Herkunftsländern		
	alle Entscheidungen	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3)(5)(7) AufenthG	Afghanistan	Syrien	Irak
Gesamt	129	2	19	37	63	16	12
darunter							
Berlin	11	0	1	5	7	0	1
Bielefeld	5	0	1	1	1	0	2
Braunschweig	6	0	4	2	0	1	0
Bremen	4	0	0	3	1	3	0

2012 1. Halbjahr	Entscheidungen gesamt und nach Außenstellen				Entscheidungen nach wichtigsten Herkunftsländern		
	alle Entscheidungen	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3)(5)(7) AufenthG	Afghanistan	Syrien	Irak
Chemnitz	0	0	0	0	0	0	0
Dortmund	10	0	6	4	1	3	4
Düsseldorf	1	0	0	1	0	0	0
Eisenhüttenstadt	1	0	0	1	0	1	0
Friedland/Oldenb.	7	0	2	3	1	5	0
Gießen	9	0	1	3	5	0	0
Halberstadt	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	17	2	1	2	9	3	0
Jena/Hermsdorf	3	0	0	1	3	0	0
Karlsruhe	3	0	0	1	1	0	1
Lebach	4	0	0	1	4	0	0
München	27	0	1	6	21	0	3
Neumünster	2	0	0	1	1	0	0
Nostorf	3	0	0	2	2	0	0
Reutlingen	0	0	0	0	0	0	0
Trier	0	0	0	0	0	0	0
Zirndorf	2	0	0	0	0	0	0
Frankfurt/Flugh.	6	0	2	0	1	0	0
431 Dortmund	8	0	0	0	5	0	1

2012 1. Halbjahr	Afghanistan			Syrien			Irak		
	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG
nach Top3									
Gesamt	0	4	16	2	2	12	0	5	0
darunter									
Berlin	0	1	4	0	0	0	0	0	0
Bielefeld	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Braunschweig	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Bremen	0	0	0	0	0	3	0	0	0
Chemnitz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dortmund	0	1	0	0	0	3	0	4	0
Düsseldorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eisenhüttenstadt	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Friedland/Oldenb.	0	0	0	0	2	3	0	0	0

2012 1. Halbjahr  nach Top3	Afghanistan			Syrien			Irak		
	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG	16a GG	60(1) AufenthG	60(2)(3) (5)(7) AufenthG
Gießen	0	1	2	0	0	0	0	0	0
Halberstadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	0	1	2	0	1	0	0	0
Jena/Hermsdorf	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Karlsruhe	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Lebach	0	0	1	0	0	0	0	0	0
München	0	0	4	0	0	0	0	1	0
Neumünster	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nostorf	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Reutlingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Trier	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zirndorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankfurt/Flugh.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
431 Dortmund	0	0	0	0	0	0	0	0	0

## Zu Buchstabe b

Im ersten Halbjahr 2012 gab es bei unbegleiteten minderjährige Asylantragstellern (unter 16 Jahre) vier entsprechende Entscheidungen. Es erfolgten drei Ablehnungen und eine Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 2 AufenthG (Syrien, Außenstelle Dortmund).

## Zu Buchstabe c

Die Regelung zur Anwendung des § 58 Absatz 1a AufenthG ist im BAMF seit Ende Januar 2012 in Kraft. Im ersten Halbjahr 2012 erfolgten insgesamt 248 ablehnende Entscheidungen von Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger. Da das BAMF statistisch nicht erfasst, aus welchen Gründen eine Schutzgewährung bzw. Ablehnung erfolgt, ist es nicht möglich anzugeben, in wie vielen Fällen § 58 Absatz 1a AufenthG zur Anwendung kam.

Der Bundesregierung sind neben der genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg noch zwei Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg in einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom 8. Mai 2012 und 9. Mai 2012 (Az. 4 AE 290/12 und 4 AE 292/12) und das noch nicht rechtskräftig gewordene Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19. März 2012 (Az. 2 K 1687/09.DA.A) bekannt.

## Zu Buchstabe d

Die von den Fragestellern zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist Gegenstand eines Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Zu laufenden Gerichtsverfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht, der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Zu Buchstabe e

Die von den Fragestellern zitierte Vorschrift der VN-Kinderrechtskonvention (gemeint ist offensichtlich deren Satz 2) betrifft Flüchtlingskinder, die erfragte Verfahrenspraxis des BAMF betrifft die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG. Es handelt sich daher um unterschiedliche Personengruppen.

Zu Buchstabe f

Die von den Fragestellern zitierten Ausführungen zu § 25 Absatz 5 AufenthG beziehen sich offensichtlich auf dessen Satz 2; dabei handelt es sich um eine Soll-Regelung.

Zu Buchstabe g

Die von den Fragestellern zitierte Vorschrift der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) betrifft Personen, denen subsidiärer Schutz im Sinne der Richtlinie gewährt wird, die erfragte Verfahrenspraxis des BAMF betrifft die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG. Es handelt sich daher um unterschiedliche Personengruppen.

Zu Buchstabe h

Auch insofern bleibt das in der Antwort zu Frage 9 Buchstabe d genannte Revisionsverfahren abzuwarten.

10. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im zweiten Quartal 2012 bzw. im ersten Quartal 2012 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2012 Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Frankreich	47	0	3	44
Flughäfen	21	0	0	20
Niederlande	19	0	9	10
Belgien	10	0	3	7
Schweiz	5	0	0	5
Dänemark	3	0	0	3
Österreich	3	0	0	3
Gesamt	108	0	15	92

1. Quartal 2012 Nationalität	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	95	0	14	80
Algerien	5	0	1	4
Kongo, Dem. Republik	2	0	0	2

1. Quartal 2012 Nationalität	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Äthiopien	1	0	0	1
Burkina Faso	1	0	0	1
Guinea	1	0	0	1
Irak	1	0	0	1
Libyen	1	0	0	1
Syrien	1	0	0	1
Gesamt	108	0	15	92

Etwaige Differenzen der Anzahl zu den Teilsummen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnigte Personen.

2. Quartal 2012 Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Frankreich	43	0	4	39
Flughäfen	29	1	0	24
Belgien	13	0	3	10
Österreich	9	0	0	9
Luxemburg	5	0	0	5
Schweiz	4	0	0	4
Niederlande	3	0	1	2
Gesamtergebnis	106	1	8	93

2. Quartal 2012 Nationalität	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	72	0	4	67
Irak	7	0	0	6
Syrien	4	0	0	4
Algerien	3	0	2	1
Eritrea	3	0	0	1
Marokko	3	0	0	3
Iran	2	0	0	2
Palästina	2	0	0	2
Serbien	2	1	1	0
Bangladesch	1	0	0	1
Guinea	1	0	0	1
Libyen	1	0	0	1
Mauretanien	1	0	0	1
Somalia	1	0	0	1

2. Quartal 2012 Nationalität	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
staatenlos	1	0	1	0
Tunesien	1	0	0	1
Zentralafrikanische Rep.	1	0	0	1
Gesamtergebnis	106	1	8	93

Etwaige Differenzen der Anzahl zu den Teilsommen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnete Personen.

11. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2012 bzw. im ersten Quartal 2012 mit der Begründung des „Nichtbetreibens“ oder weil eine Mitteilung des BAMF nicht zugestellt werden konnte, eingestellt oder abgelehnt oder als zurückgenommen bewertet, wie viele Abschiebungsanordnungen nach § 34a AsylVfG wurden erlassen, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, wie viele mit Verweis auf § 26a bzw. 29a AsylVfG, und in wie vielen Fällen wurde nach § 36 AsylVfG verfahren (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen angeben und bei den Ablehnungen als offensichtlich unbegründet zudem genauere Angaben differenziert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Weitere Differenzierungen werden nicht gesondert erfasst.

	1. Quartal 2012		2. Quartal 2012	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Entscheidungen gesamt	12 513	100 %	13 113	100 %
– darunter Einstellung wg. § 33 I u. II, § 32a II AsylVfG	108	0,9 %	75	0,6 %
Als offensichtlich unbegründet abgelehnt	4 102	32,8 %	2 231	17,8 %
– darunter „offensichtlich unbegründet“-Entscheidungen nach § 29a	70	0,6 %	64	0,5 %
Sonstige Verfahrenserledigung nach § 26a (Ungeprüft, da sicherer Drittstaat)	18	0,1 %	13	0,1 %

1. Quartal 2012		2. Quartal 2012	
Als offensichtlich unbegründet abgelehnt, nach Herkunftsländer	4 102	Als offensichtlich unbegründet abgelehnt, nach Herkunftsländer	2 432
darunter		darunter	
Afghanistan	17	Afghanistan	12
Serbien	1 922	Irak	32
Irak	36	Iran	8
Iran	15	Syrien	6
Pakistan	68	Serbien	622
Syrien	1	Türkei	94

1. Quartal 2012		2. Quartal 2012	
Russische Föderation	47	Pakistan	28
Kosovo	227	Russische Föderation	32
Türkei	120	Kosovo	250
Mazedonien	407	Mazedonien	302

12. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im zweiten Quartal 2012 bzw. im ersten Quartal 2012 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2012			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	15	12	0	0
Berlin	0	1	0	0
München	14	14	0	0
Frankfurt	136	122	13	1
Summe	165	149	13	1

1. Quartal 2012			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Afghanistan	41	40	–	–
Syrien	23	24	–	–
Iran	21	19	–	–
Irak	15	15	–	–
China	12	12	–	–
Eritrea	9	9	–	–
Somalia	8	8	–	–
Kongo, Dem. Republik	6	2	4	–
Türkei	5	4	1	–
Sri Lanka	4	3	1	–
Herkunftsländer gesamt	165	149	13	1

2. Quartal 2012			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	19	18	1	0



2. Quartal 2012			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Berlin	4	4	0	0
München	6	4	1	0
Frankfurt	149	135	14	0
Summe	178	161	16	0

2. Quartal 2012			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Syrien	43	43	0	0
Afghanistan	30	30	0	0
Iran	30	30	0	0
Eritrea	13	13	0	0
Somalia	12	12	0	0
Sri Lanka	12	10	2	0
Sonst. asiat. Staatsangeh.	8	8	0	0
Irak	7	7	0	0
Kongo, Dem. Rep.	4	2	2	0
Kongo	3	1	2	0
Pakistan	3	1	2	0
Herkunftsländer gesamt	178	161	16	0

				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Frankfurt/Main		Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahre	1. Quartal 2012	8	7	1	0
	2. Quartal 2012	9	9	0	0

13. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2012 (bitte wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/4627 zu Frage 7 darstellen), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Erst- und Folgeanträge									
Januar–Mai 2012	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtssentscheidungen						anhängige Rechtsmittel	
		Artikel 16a/ Flüchtlingsschutz/ subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrens- erledigungen (z. B. Rück- nahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	9 406	10 060	1 211	12,0	3 700	36,8	5 149	51,2	21 980
darunter									
Serbien	2 244	2 352	17	0,7	873	37,1	1 462	62,2	2 587
Afghanistan	1 129	1 267	467	36,9	366	28,9	434	34,3	4 753
Pakistan	616	252	56	22,2	138	54,8	58	23,0	1 052
Mazedonien	581	527	1	0,2	189	35,9	337	63,9	896
Syrien	509	725	128	17,7	17	2,3	580	80,0	841
Irak	497	988	121	12,2	598	60,5	269	27,2	1 740
Iran	454	365	106	29,0	87	23,8	172	47,1	1 320
Türkei	427	500	51	10,2	187	37,4	262	52,4	1 011
Kosovo	409	488	14	2,9	175	35,9	299	61,3	931
Russ. Föd.	281	242	18	7,4	96	39,7	128	52,9	958

Widerrufsverfahren									
Januar–Mai 2012	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtssentscheidungen						anhängige Rechtsmittel	
		Artikel 16a/Flücht- lingseigenschaft/ subsidiärer Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrens- erledigungen (z.B. Rück- nahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	120	232	93	40,1	58	25,0	81	34,9	755
darunter									
Türkei	30	57	24	42,1	19	33,3	14	24,6	233
Afghanistan	17	17	9	52,9	1	5,9	7	41,2	97
Iran	15	9	2	22,2	4	44,4	3	33,3	31
Irak	14	57	32	56,1	2	3,5	23	40,4	137
Kosovo	11	6	4	66,7	1	16,7	1	16,7	39
Togo	5	17	1	5,9	7	41,2	9	52,9	17
Ungeklärt	4	5	0	0,0	5	100,0	0	0,0	12
Indien	3	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	4

Widerrufsverfahren										
Januar–Mai 2012	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen								anhängige Rechtsmittel
		Artikel 16a/Flücht- lingseigenschaft/ subsidiärer Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrens- erledigungen (z.B. Rück- nahmen)				
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent			
Jemen	3	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	2	
Armenien	2	8	3	37,5	3	37,5	2	25,0	5	
China	2	2	1	50,0	1	50,0	0	0,0	8	
Montenegro	2	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	3	
Russ. Föd.	2	2	0	0,0	2	100,0	0	0,0	11	

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge	Verfahrensdauer Widerrufe
Jan–Mai 2012	11,1	26,3

14. Wie viele Asylanörungen mittels Bild- und Tonübertragung wurden im zweiten Quartal 2012 bzw. im ersten Quartal 2012 unter Beteiligung welcher Außenstellen anberaumt, wie viele wurden aus welchen Gründen abgebrochen (bitte jeweils nach den Staatsangehörigkeiten der Betroffenen differenzieren)?
- Wie viele Anhörungen gab es in den genannten Zeiträumen insgesamt, in wie vielen Fällen fand keine Anhörung statt, weil die geladenen Asylsuchenden nicht zur Anhörung erschienen, weil es sich um hier geborene Kinder unter sechs Jahren handelte, weil die Betroffenen ohnehin anerkannt werden sollten bzw. weil eine Einreise aus einem sicheren Drittland vorlag (bitte differenzieren)?
  - Aus welchen Gründen hat der Leiter des BAMF die internen Personalprobleme so gelöst, dass auf die rechtlich und politisch höchst umstrittene Videotechnik zurückgegriffen wird, statt andere Mittel zu ergreifen, wie etwa Versetzungen, Schaffung von Außenstellen in räumlicher Nähe zu den Asylsuchenden oder Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Asylsuchenden (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/9465, da die Antwort zu Frage 11c keine Begründung enthält)?

Zu den Buchstaben a und b

Im ersten Quartal 2012 wurden 72 Videoanhörungen (von 8 911 Anhörungen insgesamt) durchgeführt, davon 41 in der Außenstelle Chemnitz, 29 in der Außenstelle Oldenburg und zwei in der Außenstelle Düsseldorf. Es fanden keine Abbrüche statt.

Im zweiten Quartal 2012 wurden 14 Videoanhörungen (von 7 308 Anhörungen insgesamt) durchgeführt, davon zwölf in der Außenstelle Chemnitz und zwei in der Außenstelle Jena/Hermsdorf. Es gab drei Abbrüche wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung (2 Kosovo, 1 Vietnam).

Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu Buchstabe b

1. Gemäß § 5 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) soll der Leiter des BAMF bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Dies ist geschehen. In jedem Bundesland ist mindestens eine Außenstelle eingerichtet. In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mindestens zwei. Insoweit ist die durch das AsylVfG geforderte räumliche Nähe zwischen Aufnahmeeinrichtung und Außenstelle regelmäßig gegeben.

Aktuell wurde zum 1. Juli 2012 nach der Verlagerung der Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen aus Oldenburg eine Außenstelle des BAMF in Friedland eingerichtet.

2. Nach der am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Asylrechtsreform verringerte sich das bis dahin erreichte Zugangsniveau (Asyl-Erstanträge) in den Folgejahren weiter. Das BAMF hatte auf diese Entwicklungen stets rasch mit organisatorischen und personellen Maßnahmen reagiert. Der organisatorische Personalbedarf wurde Zug um Zug reduziert, Überhangpersonal wurde systematisch abgebaut. Dabei verlief der Personalabbau nicht immer kongruent zum Bedarf in den jeweiligen Außenstellen, so dass hier gewisse Ungleichgewichte entstanden sind, die – bedingt durch einen langjährigen – Einstellungsstopp nicht ausgeglichen werden konnten.

Die (derzeitigen) Personalengpässe des BAMF erklären sich aus der Tatsache, dass sich die Zahl der Antragstellungen (Erstanträge) von 22 085 im Jahre 2008 auf 45 741 im Jahre 2011 mehr als verdoppelt hat. Die Zugangszahlen verharren auch im Jahr 2012 auf diesem sehr hohen Niveau. Im ersten Halbjahr 2012 wurden 23 066 Erstanträge vom BAMF entgegengenommen.

Auch dieser Entwicklung ist das BAMF frühzeitig begegnet. Bereits im Jahr 2008 wurde begonnen, den absehbar steigenden Personalbedarf durch Neueinstellungen (im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten) abzufedern. So wurden bis zum Jahr 2012 (Stichtag: 27. Juli 2012) insgesamt 56 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für den operativen Asylverfahrensbereich neu eingestellt.

Weitere Einstellungszusagen insbesondere im Rahmen der 32 Stellen, die durch Überhangpersonal der Bundeswehrverwaltung besetzt werden sollen, sind erteilt.

Flankierend hierzu wurden seit April 2010 durch Umpriorisierungen und Schwerpunktverlagerungen innerhalb des BAMF weitere Personalressourcen freigesetzt und für den Asylverfahrensbereich zur Verfügung gestellt.

3. Neben diesen organisatorischen Maßnahmen hat das BAMF aber auch in personalwirtschaftlicher Hinsicht reagiert. Durch Versetzungen, die sich selbstverständlich sozial verträglich gestalten müssen, oder insbesondere durch befristete Umsetzungen wurden und werden auch künftig örtliche Schwerpunktbildungen ermöglicht.

Anhörungen mittels Videokonferenztechnik werden – unter strengen Vorgaben – als letztes Mittel genutzt, um ressourcenbedingte Verfahrensverzögerungen zu vermeiden oder Dolmetscherengpässe zu überbrücken. Ein flächendeckender Einsatz ist nicht beabsichtigt.

15. Wie waren die Schutzquoten und Zahlen der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien, Jemen und Libyen im zweiten Quartal 2012 bzw. im ersten Quartal 2012?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsland	1. Quartal 2012				2. Quartal 2012			
	Erst- anträge	Folge- anträge	Gesamtzuschutz		Erst- anträge	Folge- anträge	Gesamtzuschutz	
			absolut	In Prozent			absolut	In Prozent
Ägypten	52	3	5	50,0 %	54	3	–	–
Jemen	3	1	–	–	5	–	–	–
Libyen	52	3	7	33,3 %	31	3	1	14,3 %
Marokko	106	11	1	1,2 %	105	5	2	2,3 %
Syrien	607	434	280	72,0 %	1 015	733	3 361	97,1 %
Tunesien	99	10	–	–	55	6	–	–

16. Haben sich die Entscheidungsvorgaben zu Asylsuchenden aus Syrien seit Ende April 2012 geändert, und wenn ja, wie?

Seit Ende April 2012 hat sich Entscheidungspraxis zu Asylantragstellern aus Syrien nicht geändert. Das BAMF geht nach wie vor davon aus, dass grundsätzlich allen Asylantragstellern aus Syrien – auch solchen, die politisch nicht aktiv waren – im Falle ihrer Rückkehr dorthin die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung droht, und gewährt diesem Personenkreis daher weiterhin mindestens subsidiären Schutz nach § 60 Absatz 2 AufenthG.

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung